

C_Anmeldung

C1 Online-Anmeldung

C2 Kursanmeldung

C3 Kostentragung

C4 Weiterbildungspflicht, Weiterbildungsrecht

C1 Online-Anmeldung zu den Kursen

www.wbs.sg.ch

Unter dieser Adresse finden Sie im Internet unter anderem:

- das Weiterbildungsprogramm 2012 als pdf-Datei (Rubrik Weiterbildungsprogramm)
- Kurslisten mit dem aktuellen Anmeldestand (Rubrik Anmeldestand der aktuellen Kurse)
- Möglichkeit, sich online an die Kurse anzumelden (Rubrik Anmeldung zu Kursen)

Online-Anmeldung zu den Kursen

1. Berechtigung

Der Kreis der zur Online-Anmeldung Berechtigten muss aus verschiedenen Gründen eher eng gehalten werden. Zu diesem Kreis kommt man entweder automatisch oder auf Gesuch:

- automatisch: aktive Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule im Kanton St. Gallen und in den Kantonen Appenzell Inner- und Ausserrhoden erhalten Benutzernamen und Passwort per Post.
- auf Gesuch: aktive Lehrpersonen der Privatschulen, privaten Sonderschulen, Musikschulen und Mitglieder von Schulbehörden im Kanton St. Gallen. Bei Annahme des Gesuchs werden Benutzernamen und Passwort per Post zugestellt.

2. Aufnahme in die Kurse

Bevor die Bestätigung der Aufnahme in einen Kurs definitiv erteilt ist, gilt auch eine Online-Anmeldung nur provisorisch. Dies aus folgenden Gründen:

- Es müssen genügend Anmeldungen für den Kurs vorliegen.
- Bei einer allfälligen Auslosung der Plätze werden auch Online-Angemeldete mit- einbezogen.
- Bei einigen Kursen gelten weitere Aufnahmeprioritäten, die zu berücksichtigen sind.

3. Verantwortlichkeit

Vom Kanton her werden hohe Sicherheitsanforderungen an die Internetlösung gestellt. Die zur Online-Anmeldung Berechtigten müssen aber ihren Teil dazu beitragen, dass nicht in ihrem Namen Missbräuche vorkommen.

4. Passwort vergessen

Die Abteilung Weiterbildung Schule stellt Ihnen per Post ein neues Passwort zu.

5. Weiterbildungsbedürfnisse zu erkennen geben

Melden Sie sich, wenn Sie interessiert sind, auch an Kurse an, die schon voll sind. Sie werden dann auf die Warteliste gesetzt und können bei einer Abmeldung nachrutschen. Sie geben uns damit aber auch wichtige Hinweise für die Planung von Mehrfachführungen und für das Programm des folgenden Jahres.

C2 Kursanmeldung

Wo nichts Besonderes festgelegt ist, stehen die kantonalen Kurse allen Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule und der Privatschulen im Kanton St. Gallen offen. In der Regel ist die Teilnahme auch für Lehrpersonen, die zurzeit nicht im Schuldienst stehen und sich auf einen Wiedereinstieg vorbereiten, sowie für Mitglieder von Schulbehörden möglich.

1. Anmeldung

Die Anmeldungen sollten wenn möglich online, allenfalls per Fax oder Post (Formular am Schluss der Broschüre) erfolgen. Auf einem Formular kann man sich für mehrere Kurse anmelden. Die Angabe des Geburtsdatums dient allein der leichteren und klareren Auffindbarkeit im Informatik-system.

Empfehlung: Informieren Sie sich vor der Anmeldung unter der Internetadresse **www.wbs.sg.ch** über den aktuellen Stand der Anmeldungen.

2. Termine für Entscheid zur Kursdurchführung

Das definitive Programm (Entscheid über Durchführung, Mehrfachführung oder Nichtdurchführung) für die Frühjahrskurse (Zeitspanne Januar bis April) wird **am 15. Januar**, für die Sommerkurse

(Zeitspanne Mai bis August) **am 1. März** und für die Herbstkurse (Zeitspanne September bis Dezember) **am 15. Mai** aufgrund der eingegangenen Anmeldungen erstellt. **Melden Sie sich möglichst auf diese drei Termine hin für die entsprechenden Kurse an.** Nach diesen Terminen werden weiterhin Anmeldungen für Kurse mit noch freien Plätzen angenommen.

3. Aufnahme/Nichtaufnahme in die Kurse und Einladung zu den Kursen

Die Aufnahme in die Kurse erfolgt nach dem Eingang der Anmeldungen.

Die Antwort über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in die Kurse erfolgt:

- umgehend bei Kursen, bei denen aufgrund der Anmeldezahl feststeht, dass sie durchgeführt werden
- kurz nach dem Entscheid über Durchführung oder Nichtdurchführung bei Kursen mit geringer Anmeldezahl (spätestens Ende Januar, bzw. Ende April).

Die aktuellen Anmeldezahlen sind im Internet ersichtlich.

Ungefähr drei Wochen vor Kursbeginn stellen wir Ihnen die Liste der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und weitere Kursunterlagen zu.

Erkundigen Sie sich bei der Abteilung Weiterbildung Schule spätestens Ende Januar, Mitte März bzw. Ende Mai, wenn Sie auf eine Kursanmeldung keine Antwort oder zwei Wochen vor dem Kurs, wenn Sie keine Einladung erhalten haben.

4. Abmeldung

Melden Sie sich nur für Kurse an, die Sie wirklich besuchen wollen und können. Abmeldungen sind mit einer Begründung schriftlich der Abteilung Weiterbildung Schule mitzuteilen. Als entschuldigt gelten Abmeldungen aus Gründen, die in den gesetzlich festgelegten Fällen eine Einstellung des Unterrichts erlauben (Krankheit, Todesfall in der Familie usw.).

Abmeldungen ohne entschuldbaren Grund werden bis 6 Wochen vor dem Kurs toleriert, nachher muss eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.– in Rechnung gestellt werden. Bei Nichterscheinen am Kurs ohne vorherige Abmeldung werden zusätzlich die Kursplatzkosten, mindestens Fr. 100.– pro Kurs, berechnet.

Diese Regelungen gelten auch für die Absenz in einem Teil eines Kurses.

Bei Abmeldungen von Kursen mit Übernachtungen werden allfällige Forderungen der Übernachtungsstätte in jedem Fall verrechnet. Verrechnet werden auch Kosten für bereits getätigte Materialanschaffungen.

C3 Kostentragung

Entschädigungen von Staat und Schulträger

Das Kursgeld der kantonalen Kurse tragen der Staat bzw. die Schulträger, welche mit ihrem jährlichen Beitrag die Kosten mitfinanzieren. Für Kurse der Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung anderer Kantone, der EDK, WBZ, HfH, der SAL/SHLR und des Vereins Schule und Weiterbildung Schweiz (Schweizerische Lehrerbildungskurse) gewährt der Staat im Rahmen der verfügbaren Kredite einen Beitrag an das Kursgeld der Lehrpersonen in der Volksschule, die während des ganzen Schuljahres 2011/2012 im Dienste der öffentlichen Volksschule des Kantons St. Gallen stehen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Lehrgänge.

Für die persönlichen Auslagen erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Entschädigung durch den Schulträger gemäss Verordnung über das Dienstverhältnis der Volksschullehrkräfte.

Für die Beiträge der Gemeinde ist vor dem Kurs die Zustimmung der zuständigen Stelle einzuholen (Termine des Schulträgers beachten).

C4 Weiterbildungspflicht und -recht

1. Dauer der Weiterbildungspflicht und des Weiterbildungsrechts

In der Verordnung über das Dienstverhältnis der Volksschullehrkräfte vom 23. Februar 1999 sind eine Weiterbildungspflicht und ein Weiterbildungsrecht festgehalten (Art. 32 und 33). Über die Dauer der Weiterbildungspflicht gelten folgende Bestimmungen:

Hauptamtliche Lehrkräfte in Kindergarten und Volksschule: Die Weiterbildungspflicht beträgt 12 Tage je Amtsdauer der Gemeindebehörden (Art. 32, Abs. 1).

Für Teilzeitlehrkräfte und Lehrkräfte in besonderen Situationen erlässt die Kantonale Kommission für Lehrmittel und Weiterbildung aufgrund von Art. 32 Abs. 2 folgende Richtlinien:

Wiedereinsteiger/innen und Zuzüger/innen, die innerhalb einer Amtsdauer der Gemeindebehörden den Unterricht aufnehmen, haben bis zum Ende der Amtsdauer Weiterbildungsveranstaltungen von durchschnittlich 3 Tagen pro Schuljahr zu besuchen.

Lehrkräfte in berufsbegleitender Ausbildung (z.B. HfH) können ihre Ausbildung auf Gesuch bei der Abteilung Weiterbildung Schule ganz oder teilweise als Erfüllung der Weiterbildungspflicht anrechnen lassen.

Für **Teilzeitlehrkräfte** gilt als Weiterbildungspflicht je Amtsdauer der Gemeindebehörden:

| | |
|----------------------------|---------------------|
| bis 10 Wochenlektionen: | 4 Tage |
| 11 bis 20 Wochenlektionen: | 8 Tage |
| ab 21 Wochenlektionen: | volle Verpflichtung |

Lehrpersonen in der letzten Amtsdauer der Gemeindebehörden vor der Pensionierung haben bis zum Ende ihrer Schultätigkeit Weiterbildungsveranstaltungen von durchschnittlich 3 Tagen pro Schuljahr zu besuchen. Sie können auf Gesuch von der Weiterbildungspflicht ganz oder teilweise dispensiert werden.

Weiterbildungsrecht: Der Anspruch auf Beiträge der Gemeinde besteht für die dreifache Dauer der geltenden Weiterbildungspflicht je Amtsdauer der Gemeindebehörden.

2. Weitere Bestimmungen zur Weiterbildungspflicht

Es können nur die Testate von Veranstaltungen der laufenden Amtsdauer der Gemeindebehörden an die Erfüllung der Weiterbildungspflicht angerechnet werden. Eine Anrechnung überzähliger Weiterbildungstage in der folgenden Amtsdauer ist also nicht möglich.

Während des Bildungsurlaubs wird der Besuch von Kursen der Abteilung Weiterbildung Schule und des Vereins für Schule und Weiterbildung Schweiz (SWCH) mit höchstens fünf Tagen pro Amtsdauer der Gemeindebehörden an die Erfüllung der Weiterbildungspflicht angerechnet.

3. Testathefte

Neue Testathefte können bei der Abteilung Weiterbildung Schule bezogen werden. Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind gebeten, Sammelbestellungen aufzugeben.

4. Anerkennung von Weiterbildungsveranstaltungen

Anerkennung anderer Kursträger

Der Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen bei folgenden Institutionen wird voll an die Erfüllung der Weiterbildungspflicht angerechnet, wobei 6 Einzelstunden einem Weiterbildungstag entsprechen:

Hochschulen und Universitäten, Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene (ISME), gewerbliche und kaufmännische Berufsbildungszentren, Volkshochschulen, Schweizerisches Zentrum für Umweltbildung, Schweizerischer Naturschutzbund, WWF, CH-Waldwoche, Klubschule Migros, ZbW, Schweizerischer Verband Schule und Elternhaus, Schweizerischer Verband für Sport in der Schule (SVSS), Kantonaler Lehrerverband (KLTV), Verein Jugend und Wirtschaft, Verein Arbeitsgruppe Freinet-Pädagogik, Jugend und Sport (Leiterkurse), öffentliche Musikschulen des Kantons St. Gallen (Musikkurse), Organisationen des St. Galler Verbandes für Weiterbildung (SVW).

Der Kursbesuch bei Anbietern, die nicht auf dieser Liste aufgeführt sind, gehört zu Weiterbildung anderer Art. Die entsprechenden Regelungen sind in der folgenden Übersicht enthalten.

Die Kantonale Kommission für Lehrmittel und Weiterbildung kann weiteren Kursträgern die Anerkennung aussprechen. Entsprechende Gesuche sind an die Abteilung Weiterbildung Schule zu richten.

5. Anrechenbarkeit von Veranstaltungen

Die im Konzept Lehrerfortbildung vom 18. Dezember 1991 vorgesehene Vielfalt möglicher Weiterbildungsarten und die Bestimmung, dass der Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen in allen Schwerpunktsbereichen anzustreben ist, machen es nötig, bei bestimmten Veranstaltungen Bedingungen zur Anerkennung, die Kompetenz zur Erteilung des Testats und eine Höchstgrenze der an die Weiterbildungspflicht anerkannten Tage festzulegen. Die folgende Liste gibt eine Übersicht über alle Weiterbildungsarten, wobei gilt:

Volles Testat: Anrechnung aller testierten Tage.

Begrenztes Testat: Pro Amtsdauer der Gemeindebehörden wird nur eine bestimmte Anzahl Tage an die Erfüllung der Weiterbildungspflicht angerechnet. Es können dennoch alle Weiterbildungstage testiert werden.

Wichtig: Alle besuchten Weiterbildungsveranstaltungen *können*, obligatorische Kurse *müssen* im Testatheft eingetragen werden. An die Erfüllung der Weiterbildungspflicht anrechenbar sind aber nur die Veranstaltungen anerkannter Kursträger, die in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden.

Anrechenbarkeit von Weiterbildungsveranstaltungen – Übersicht

| Weiterbildungsart | Bedingungen zur Anerkennung | Anerkennung, Testat <small>*) Amtsdauer der Gemeindebehörden</small> | Kostentragung |
|--|---|---|---|
| kantonale Kurse | im kantonalen Weiterbildungsprogramm ausgeschrieben | volles Testat, Testat durch Kursleitung | Staat: Kurskosten, Anteil Materialkosten Schulträger: persönliche Auslagen, weitergehende Materialkosten |
| Schweiz. Lehrerbildungskurse, Kurse anderer öffentlicher Kursträger | im entsprechenden Weiterbildungsprogramm ausgeschrieben | volles Testat, Testat durch Kursleitung | Staat: Anteil an Kurskosten im Rahmen der verfügbaren Kredite Schulträger: persönliche Auslagen Teilnehmerinnen/Teilnehmer: Rest der Kurskosten |
| Kurse anderer anerkannter Kursträger | von der Kantonalen Kommission für Lehrmittel und Weiterbildung anerkannte Institution | volles Testat, Testat durch Kursleitung | Teilnehmerinnen/Teilnehmer: alle Kosten Schulträger: freiwilliger Beitrag |
| Abrufkurse | von der Abteilung Weiterbildung Schule bewilligt | volles Testat, Testat durch Kursleitung | Staat: Beitrag an Kurskosten Schulträger: Anteil Kurs- und Materialkosten Teilnehmerinnen/Teilnehmer: Rest der Kosten |
| schulinterne Weiterbildung | vom Ortsschulrat bewilligt | volles Testat, Testat durch Ortsschulrat | Schulträger: Kurskosten und persönliche Auslagen (keine Spesenentschädigungen bei Kursen an Ort) |
| Arbeitsgemeinschaften im Auftrag | Mitarbeit in vom Erziehungsrat oder Bildungsdepartement beauftragten Kommissionen und Arbeitsgruppen, in Konventsvorständen, Vorstand KLV und Ortsschulrat | begrenzt Testat, höchstens 5 Tage pro Amtsdauer*, Testat durch Kommissionspräsidium oder Arbeitsgruppenleitung | gemäss den entsprechenden Weisungen |
| Arbeitsgemeinschaften aus eigener Initiative: – schulinterne AG – regionale AG | Thematik mit direktem Bezug zur Schule, klar umrissene Ziele und Inhalte, Gruppe mit mind. 4 Mitgliedern, Leiterin/Leiter bestimmt, gemeinsame Arbeit von wenigstens 18 Stunden | begrenzt Testat, höchstens 5 Tage pro Amtsdauer*, Testat durch Ortsschulrat oder Abteilung Weiterbildung Schule | Teilnehmerinnen/Teilnehmer: alle Kosten Staat: freiwilliger Beitrag an Fachpersonen Schulträger: freiwilliger Beitrag |
| Betriebs- und Sozialpraktika | im Weiterbildungsprogramm ausgeschrieben oder vom Ortsschulrat bewilligt | volles Testat, Testat durch Betrieb oder Institution | Staat: allfällige Kurskosten Schulträger: persönliche Auslagen |
| Weiterbildung anderer Art | vom Ortsschulrat genehmigt | begrenzt Testat, höchstens 5 Tage pro Amtsdauer*, Testat durch Ortsschulrat | Teilnehmerinnen/Teilnehmer: alle Kosten Schulträger: freiwilliger Beitrag |
| Weiterbildung Berufseinführung | vom Bildungsdepartement, der Pädagogischen Hochschule oder vom Ortsschulrat durchgeführt | volles Testat, Testat durch Kursleitung | kantonale Veranstaltungen: wie kantonale Kurse schulinterne Anlässe: wie schulinterne Weiterbildung |
| Ausbildung von Kursleitungen | vom Bildungsdepartement angeboten | volles Testat, Testat durch Kursleitung | Staat: Kurskosten, persönliche Auslagen, in der Regel Stellvertreterkosten |
| Tätigkeit als Kursleitung | Tätigkeit für die Abteilung Weiterbildung Schule des Kantons St. Gallen, eines andern Kantons, der EDK, des SWCH | Anerkennung der doppelten Anzahl Kurstage, für die gleiche Art von Kursen höchstens 8 Tage pro Amtsdauer*. Testat: Abteilung Weiterbildung Schule | Staat: für kantonale Kurse Honorar und Spesen |